

Statuten der

„Interessengemeinschaft (IG) GWK_147“

1. Name

1. Die Interessengemeinschaft führt den Namen:
„Interessengemeinschaft (IG) GWK_147“
2. Der Sitz der Interessengemeinschaft (nachfolgend auch mit IG benannt) ist

Lehrer-Jaud-Weg 2
84405 Dorfen (Schwindkirchen)

2. Zweck und Aufgaben

1. Die Interessengemeinschaft bezweckt, sich mit allen legal zur Verfügung stehenden Mittel gegen die Ausweisung der roten Gebiete im regionalen Bereich des Grundwasserkörpers G_147 zur Wehr zu setzen und die Ausweisung zu verhindern, hilfsweise aber deutliche Erleichterungen räumlicher oder inhaltlicher Natur bei den roten Gebieten im vorstehenden regionalen Bereich zu bewirken bzw. zu erstreiten.
2. Zur Erfüllung dieses Zwecks nimmt die IG insbesondere folgende Aufgaben wahr.
 - Katalogisierung der Wasserqualität in dem in Absatz 1 bestimmten regionalen Bereich
 - Beauftragung von Sachverständigen mit Erstellung von Gutachten, wenn die von der IG festgestellten Wasserqualitäten bezüglich Nitrat und Phosphat von den staatlich festgestellten Wasserqualitäten abweicht
 - fachliche und finanzielle Unterstützung von IG Mitgliedern bei der Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Ausweisung von roten Gebieten in dem in Absatz 1 bestimmten regionalen Bereich
3. Die IG ist nicht ermächtigt, ihre Mitglieder beim Abschluss von Verträgen rechtsverbindlich zu verpflichten.

3. Mitglieder

Mitglieder der Interessengemeinschaft können werden: Landwirte, wirtschaftende Betriebe, sonstige Grundeigentümer und Wohlgesinnte aus den Landkreisen Erding, Mühldorf und Altötting.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an die Vorsitzenden zu richten. Diese entscheiden anschließend über die Aufnahme.

5. Austritt aus der Interessengemeinschaft

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Vorsitzenden. Der Austritt kann nur zum Kalenderjahresende unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.

6. Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder bestimmen sich nach den Bestimmungen dieser Statuten.

7. Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Versammlung der IG Mitglieder beschlossenen Aufnahme- und Jahresbeiträge zu leisten. Diese gelten für die Zukunft bis zum 31.12. des laufenden Jahres.
2. Die Mitglieder haben der IG eine Adresse, E-Mailadresse und Telefonnummer mitzuteilen, unter der die IG sie zu Versammlungen laden kann.

8. Organe

Organe der Interessengemeinschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Erste, der Zweite und Dritte Vorsitzende
- Schriftführer
- Mindestens drei Beisitzer
- Kassier

Es ist darauf zu achten, dass die Landkreise ED, MÜ und AÖ mit jeweils mindestens zwei Personen in der Vorstandschaft vertreten sind.

9. Wahl der Vorsitzenden

Der 1., der 2. Und der 3. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung berufen und abberufen.

10. Befugnisse und Aufgaben der Vorsitzenden

1. Den Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung und die Leitung der IG; §26 BGB gilt für die Vorsitzenden entsprechend.
2. Den Vorsitzenden obliegt insbesondere

- Die Herstellung und die Pflege von Kontakten mit der Presse sowie den Vertretern von Unternehmen, öffentlichen Stellen und Behörden
 - Die Wahrnehmung von Besprechungsterminen mit der Presse sowie den Vertretern von Unternehmen, öffentlichen Stellen und Behörden
 - Die Erledigung der Korrespondenz und des Schriftverkehrs mit der Presse sowie den Vertretern von Unternehmen, öffentlichen Stellen und Behörden
 - Die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen
3. Die Vorsitzenden sind nur befugt, solche Zusagen abzugeben und solche Rechtsgeschäfte vorzunehmen und Verträge abzuschließen,
 - durch die lediglich die Interessensgemeinschaft, nicht aber deren Mitglieder, verpflichtet werden und
 - die mit dem Kassenbestand der Interessensgemeinschaft erfüllt werden können und
 - denen die Mitgliederversammlung die Zustimmung erteilt hat; die Zustimmung ist nicht erforderlich, sofern das Rechtsgeschäft bzw. der Vertrag die IG mit einem Betrag von maximal 1000 EUR belastet bzw. verpflichtet.
 4. Sind die IG Vorsitzenden verhindert, treten die Stellvertreter bzw. die Beisitzer der IG-Vorsitzenden an deren Stelle und übernehmen deren Aufgaben.
 5. Die Interessensgemeinschaft bedient sich soweit nötig zur Erledigung der fachlichen & organisatorischen Angelegenheiten der für ihren Bereich zuständigen Geschäftsstelle des BBV, mit der sie nach Vorstandschäftsbeschluss einen entsprechenden Geschäftsbesorgungsvertrag vereinbaren kann.
 6. Unabhängig davon, ob bzw. in welcher Höhe die Vorsitzenden und die stellvertretenden IG-Vorsitzenden für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, gilt § 31a BGB entsprechend

11. Versammlung der IG-Mitglieder

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in einer Versammlung aus.
2. die Versammlung wird von den Vorsitzenden einberufen
3. Der Versammlung obliegt
 - Die Wahl der Vorsitzenden / ggf. stellv. Vorsitzenden / Beisitzer / Schriftführer / Kassier

- Die Beschlussfassung über die Jahresbeiträge
- Die Beschlussfassung über die ihr von den Vorsitzenden zur Beschlussfassung vorgelegten Beschlussgegenstände
- Die Beschlussfassung über die Entlastung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.
- Bestellung von zwei Kassenprüfern

12. Einberufung & Leitung der Versammlung

1. Die Einberufung und Leitung der Versammlung obliegt den Vorsitzenden. Zu den Versammlungen werden die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung per Email geladen
2. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen; sie ist ferner einzuberufen, wenn dies
 - Im Interesse der IG liegt oder
 - Mindestens 25% der Mitglieder verlangen

13. Beschlussfassungen

1. Die Versammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Über Satzungsänderungen, Zweckänderungen und über die Auflösung beschließt die Versammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

14. Auflösung

1. Wird die IG aufgelöst, haben die Vorsitzenden die noch laufenden Geschäfte abzuwickeln und eventuell bestehende Verbindlichkeiten zu begleichen
2. Sollte nach der Abwicklung noch ein Guthaben verbleiben, steht dieses den Mitgliedern zu gleichen Anteilen zu.

15. Inkrafttreten

Dieses Statut wird von nachfolgenden Unterzeichnenden beschlossen und tritt mit

Wirkung vom in Kraft.

1. Vorsitzender

Schriftführer